# Gebührensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz (Friedhofsgebührensatzung – GS-FrhBS)

vom 24. Oktober 2001, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 24. September 2015

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBI S. 136), und Art. 22 des Kostengesetzes (KG – BayRS 2013-1-1-F) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

# § 1 Gebührenart und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt Pegnitz erhebt
- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Leichenhausgebühren
- d) Sonstige Gebühren

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die jeweilige Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabgebühren

(1) Die einzelnen Grabgebühren betragen:

(-)	Jahresgebühr	
1. Erdgrabstätten	€	€
a) Kinderreihengrab	348,00	17,40
b) Erwachsenenreihengrab	819,00	40,95
c) Doppelgrab	1.473,00	73,65
d) Wahlgrab (2 Grabstellen)	1.943,00	97,15
2. Urnengräber		
a) Reihengrab	197,00	9,85
b) Wahlgrab und Stelengrab	415,00	20,75
c) Platz in Sammelstelle	128,00	6,40
d) Urnennische in der Urnenwand	1.500,00	75,00
3. Grüfte (12 m²/Laufzeit 90 Jahre)	22.090,00	245,42
jeder weitere m² (Laufzeit 90 J.)	1.840,00	20,44

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

#### § 5 Bestattungsgebühren

Die einzelnen Bestattungsgebühren betragen:

1.	Erdbestattung	€
	a) im Kinderreihengrab	223,00
	doppelt tief	335,00
	b) in allen übrigen Gräbern	389,00
	doppelt tief	583,00
	c) von Tot- und Fehlgeburten	77,00
2.	Urnenbestattung	205,00
	a) In Urnengräbern	
	nach § 11 Abs. 1 mit 3 der Friedhofssatzung	205,00
	b) in Urnennischen	
	nach § 11 Abs. 4 der Friedhofssatzung	150,00
3.	Beisetzung in Grüften oder ausgemauerten Grabstellen	282,00
4.	Zur-Ruhe-Bettungen	
	a) im Erdgrab	389,00
	b) im Urnengrab	205,00

#### § 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen im Einzelnen:

Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle	
a) im Friedhof Winterleite	223,00
b) im Friedhof Bronn	77,00
c) Reinigung und Abfallentsorgung in beiden Friedhöfen	23,00

### § 7 Sonstige Gebühren

(1)	An sonstigen Gebühren werden erhoben:	€
1.	Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen	36,00
2.	Umschreibung eines Grabrechts	23,00
3.	Entsorgung von Kränzen und Grababfällen	26,00
4.	Beschriftung und Montage einer Nischenplatte für die Urnenwand	260,00

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

# § 8 Inkrafttreten

Pegnitz, 24. Oktober 2001

Manfred Thümmler Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln am 25.10.2001 bekanntgemacht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 25. Oktober 2001.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz vom 30.12.1982 außer Kraft.